

19.08.20

AV - G - Wi

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

In Deutschland sind 47 Prozent der Frauen, 62 Prozent der Männer und 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen übergewichtig. Ein Grund hierfür ist der Konsum von zu viel ernährungsphysiologisch ungünstig beschaffenen Lebensmitteln.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Nährwertkennzeichnung für Deutschland weiterzuentwickeln, um einfach und verständlich über die ernährungsphysiologische Beschaffenheit eines Lebensmittels zu informieren.

Umfangreiche Studien (Vorläufiger Bericht des Max-Rubner-Instituts: Bewertung ausgewählter Front-of-Pack-Nährwertkennzeichnungsmodelle; Evaluation von erweiterten Nährwertkennzeichnungsmodellen: Ergebnisberichte der INFO GmbH der Repräsentativumfrage und der Fokusgruppendifkussionen) zeigen, dass das Nutri-Score-Kennzeichen wissenschaftlich valide und für die Verbraucher am besten wahrnehmbar und verständlich ist.

Nutri-Score ist eine Gemeinschaftskollektivmarke, die beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für die französische Agence nationale de la santé publique (Santé publique France – Nationale Agentur für öffentliche Gesundheit, eine Organisation des französischen Gesundheitsministeriums) als Markeninhaberin eingetragen ist. Für die Benutzung der Marke Nutri-Score durch Dritte sind daher vorrangig die einschlägigen markenrechtlichen Anforderungen einschließlich der vom Markeninhaber aufgestellten Bedingungen zu berücksichtigen.

Beim Nutri-Score zeigt eine fünfstufige Skala von A bis E einen Gesamtwert für den Nährwert eines Produktes an. Dazu werden Kalorienzahl und verschiedene Nährwerte miteinander verrechnet.

Durch eine Öffnungsklausel sind die lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland zu schaffen.

B. Lösung

Rechtliche Grundlage für die freiwillige Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland.

C. Alternativen

In den unter A. genannten Studien wurden eine Reihe von erweiterten Nährwertkennzeichnungsmodellen untersucht (u.a. Keyhole®, Modell der Lebensmittelwirtschaft, Modell des Max-Rubner-Institutes). Die Studien zeigen, dass das Nutri-Score-Kennzeichen wissenschaftlich valide und für die Verbraucher am besten wahrnehmbar und verständlich ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Geringe Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Den Unternehmen können durch die Verwendung des Nutri-Score-Zeichens weitere Kosten entstehen, die insgesamt jedoch als geringfügig zu bewerten sind.

19.08.20

AV - G - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-
Durchführungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 19. August 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 35 Nummer 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), der durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erweiterte Nährwertkennzeichnung

(1) Der Verantwortliche nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darf Lebensmittel mit dem in der Anlage abgebildeten Nutri-Score-Kennzeichen, das als Gemeinschaftskollektivmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetragen ist, in den Verkehr bringen.

(2) Die Nutzung des Nutri-Score-Kennzeichens ist freiwillig.

(3) Die Nutzung des Nutri-Score-Kennzeichens setzt voraus, dass der Verantwortliche nach Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 insbesondere

1. die erforderlichen Einwilligungen des Markeninhabers eingeholt hat und
2. die Bedingungen des Markeninhabers für die Nutzung der Marke einhält.

(4) Für die Einholung der Einwilligungen nach Absatz 3 Nummer 1 kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Folgendes im Bundesanzeiger veröffentlichen:

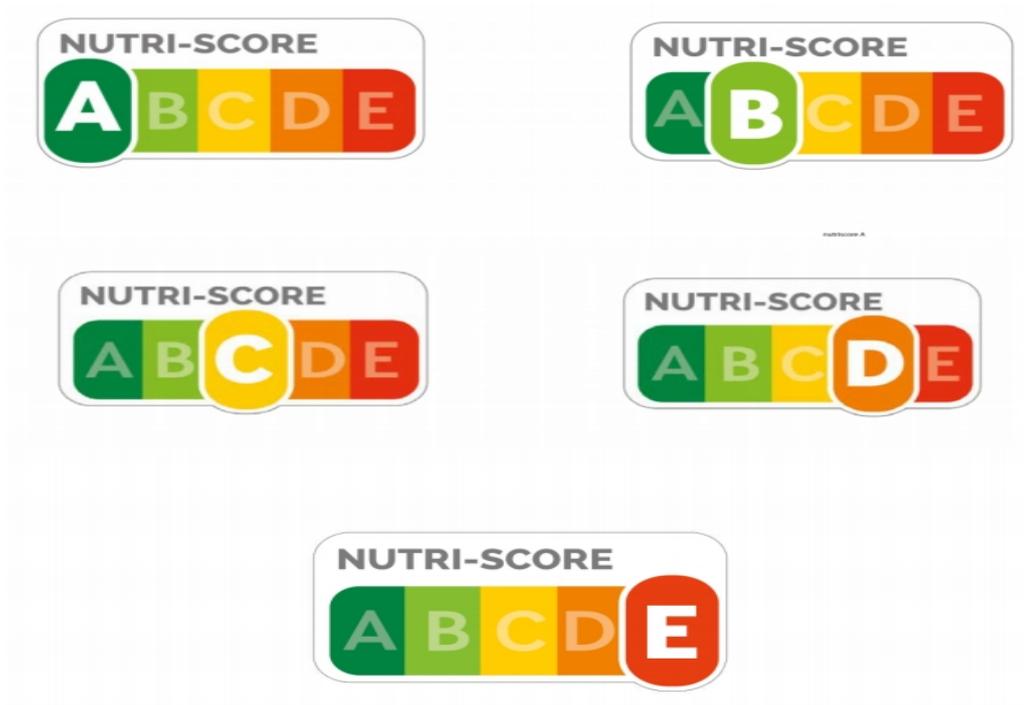
1. Musterformulare in deutscher Sprache,
2. Eingabedaten in deutscher Sprache und eine E-Mail-Adresse, die so eingestellt ist, dass dort eingehende E-Mails automatisch an den Markeninhaber weitergeleitet werden.“

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage
(zu § 4a Absatz 1)

Abbildung des Nutri-Score-Kennzeichens



Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Deutschland sind 47 Prozent der Frauen, 62 Prozent der Männer und 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen übergewichtig. Ein Grund hierfür ist der Konsum von zu viel ernährungsphysiologisch ungünstig beschaffenen Lebensmitteln.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Nährwertkennzeichnung für Deutschland weiterzuentwickeln, um einfach und verständlich über die ernährungsphysiologische Beschaffenheit eines Lebensmittels zu informieren. Nach umfangreichen Studien - mit denen sowohl die ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen als auch das Verbraucherverständnis und die –wahrnehmung untersucht wurden - soll die freiwillige Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland erlaubt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HCVO) enthält ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für nährwertbezogene und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Nutri-Score wird nach verbreiteter Rechtsmeinung als nährwertbezogene Angabe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 4 HCVO angesehen. Als solche bedarf Nutri-Score einer speziellen Zulassung, welche auf europäischer Ebene nicht gegeben ist. Nach Artikel 23 Absatz 1 HCVO muss ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der neue Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich der HCVO erlassen möchte, diese bei der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten notifizieren. Daneben soll durch die vorliegende Verordnung im Wege der Klarstellung das Hindernis einer gegebenenfalls aus der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einzuleitenden „Sperrwirkung“ für bestimmte Formen freiwilliger Nährwertkennzeichnung aus dem Weg geräumt werden.

Nutri-Score ist eine beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für die französische Santé publique France als Markeninhaberin eingetragene Gemeinschaftskollektivmarke. Für die Verwendung der Marke Nutri-Score durch private Dritte sind daher zunächst einmal die einschlägigen markenrechtlichen Anforderungen einschließlich vom Markeninhaber aufgestellte Bedingungen für die Benutzung der Marke durch sog. befugte Personen maßgeblich. Wegen dieser Einbettung von Nutri-Score in das private Immaterialgüterrecht sind auch bei der Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Verwendung der Marke Nutri-Score durch Dritte die allgemein zum Markenschutz zu prüfenden markenrechtlichen, lauterkeitsrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften in Betracht zu ziehen.

Beim Nutri-Score zeigt eine fünfstufige Skala von A bis E einen Gesamtwert für den Nährwert eines Produktes an. Dazu werden Kalorienzahl und verschiedene Nährwerte miteinander verrechnet.

Durch eine Öffnungsklausel sind die lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Grundlagen für eine Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird die freiwillige Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln erlaubt.

III. Alternativen

In den unter A. genannten Studien wurden eine Reihe von erweiterten Nährwertkennzeichnungsmodellen untersucht (u.a. Keyhole®, Modell der

Lebensmittelwirtschaft, Modell des Max-Rubner-Institutes). Die Studien zeigen, dass das Nutri-Score-Kennzeichen wissenschaftlich valide und für die Verbraucher am besten wahrnehmbar und verständlich ist.

IV. Verordnungsgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus § 35 Nummer 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches, welcher auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die Vorschriften erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 an eine erweiterte Nährwertkennzeichnung und der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 an eine Regelung auf mitgliedstaatlicher Ebene.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vorschriften dieser Verordnung sollen eine Kennzeichnung von Lebensmitteln auf freiwilliger Basis mit dem Nutri-Score-Kennzeichen ermöglichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Vorschriften unterstützen insbesondere die Nachhaltigkeitsziele 2 bezüglich einer besseren Ernährung und 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ der Bundesregierung, indem sie durch eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die ernährungsphysiologische Beschaffenheit eines Lebensmittels eine bewusste Entscheidung erleichtern. Das ernährungsphysiologisch vorteilhaftere Lebensmittel kann durch einen leichten Vergleich schneller identifiziert werden. Die Kennzeichnung leistet somit einen Beitrag für eine gesunde Ernährung und steht damit im Einklang mit dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c., welches auf einen gesundheitlichen Verbraucherschutz abzielt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da die Vorschrift lediglich ermöglicht, dass die Wirtschaft die das Nutri-Score Kennzeichen verwendet, dessen Voraussetzungen durch das Markenrecht geregelt sind, entsteht für die Wirtschaft kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ein zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Kommunen entsteht durch die Erlaubnis der Verwendung des Kennzeichens nicht.

5. Weitere Kosten

Geringe Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht gänzlich ausgeschlossen werden; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Mit der Teilnahme an dem freiwilligen Kennzeichnungssystem entstehen den Unternehmen allenfalls geringfügige Kosten für die Registrierung und Ermittlung der Informationen, die für die Berechnung des Kennzeichens erforderlich sind. Das digitale Antragsverfahren beschränkt sich auf wenige Fragen zur Identifizierung des Kennzeichennutzers und der Produkte und ist insgesamt kostenlos, d. h. es fallen keine Gebühren für eine Registrierung oder das Führen des Kennzeichens an. Die Berechnung, welche Kennzeichnung konkret in Betracht kommt, beruht auf den Daten, die bereits in der existierenden Nährwertkennzeichnung und der Rezeptur enthalten sind. Es ist also nicht erforderlich, neue Daten zu erheben. Für die Berechnung stehen online-Rechner zur Verfügung.

Für die Wirtschaft können einmalige zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass der Verpackungsdruck um das Nutri-Score-Zeichen zu ergänzen ist. Ein Teil der Lebensmittelwirtschaft hat vorgetragen, dass hierfür keine Kosten entstehen würden. Ein anderer Teil der Wirtschaft hat vorgetragen, dass zusätzliche Kosten entstehen, ohne dazu jedoch nachvollziehbare Beträge oder Berechnungsgrundlagen zu benennen. Die Erfahrung aus der Lebensmittelkennzeichnung zeigt, dass die Kosten, die für eine einmalige Umstellung der Druckvorlagen anfallen, in der Regel eher geringfügig sind.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die demografischen Folgen und Risiken der Verordnung wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten Demografie-Checks geprüft. Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu § 4a:

Mit dem neuen § 4a wird die rechtliche Grundlage für die freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem Nutri-Score-Kennzeichen geschaffen und auf die markenrechtlichen Voraussetzungen für eine Benutzung der Gemeinschaftskollektivmarke Nutri-Score hingewiesen.

Absatz 3 stellt klar, dass bei der Verwendung des Kennzeichens bestehende gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Markeninhaber ist die Santé publique France. Nach deren Verwendungsbedingungen ist u. a. eine Registrierung erforderlich. Zudem sind die vom Markeninhaber festgelegten einzelnen Verwendungsbedingungen von dem Benutzer des Kennzeichens zu beachten.

Derzeit sind die Voraussetzungen des Markeninhabers für die Verwendung der Marke in französischer und/oder englischer Sprache veröffentlicht. Zur Erleichterung der Kennzeichnung und als Hilfestellung auch für kleine und mittlere Unternehmen soll es ermöglicht werden, die elektronische Kontaktaufnahme mit dem französischen Markeninhaber zu erleichtern und z. B. deutsche Übersetzungen von Eingabemustern oder -daten im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.